



1 Geltungsbereich

1.1 Für Ihre Lieferungen und Leistungen an uns gelten diese Allgemeinen Leistungs- und Zahlungsbedingungen soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

1.1 Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2 Angebote, Auftragsannahme und Preise

2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend.

2.2 Angebote, Kostenvoranschläge, Zeichnungen und Prospekte mit allen Unterlagen dürfen Dritten, insbesondere Konkurrenzfirmen, nicht zugänglich gemacht werden. Wir behalten das Urheberrecht an ihnen und, solange der Auftrag nicht erteilt ist, auch das Eigentum.

2.3 Maß-, Gewichts- und Qualitätsangaben unterliegen den üblichen Abweichungen unter Berücksichtigung der einschlägigen deutschen DIN-Normen.

2.4 Maßgeblich für den Leistungsumfang ist unser Angebot bzw. unsere Annahmeerklärung. Beanstandungen dieser Erklärungen sind uns unverzüglich vor Ausführung des Auftrags, spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang, schriftlich mitzuteilen.

2.5 Die Preise verstehen sich netto Kasse ab Werk oder Lager zuzüglich Fracht und Kosten der Abholung und Entsorgung von Verpackungen sowie Mehrwertsteuer. Unvorhergesehene Mehraufwendungen, die aus der Durchführung der Lieferung entstehen und für die keine Preiszuschläge vereinbart sind, trägt der Kunde, es sei denn, wir haben ihr Entstehen veranlasst.

2.6 Erhöhungen unserer Kosten, z.B. Änderungen von Einkaufspreisen, Löhnen, Frachten, Zöllen und Steuern und sonstige Abgaben berechtigen uns zu einer entsprechenden Preiskorrektur.

3 Lieferung- und Leistungserbringung

3.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk oder Lager auf Gefahr des Kunden. Im Übrigen geht die Gefahr mit Meldung der Fertigstellung des Auftrages oder, falls vereinbart, mit Abnahme auf den Kunden über.

3.2 Eine Versicherung gegen Transportschäden, Transportverluste und Bruch erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden auf dessen Rechnung. Schadensmeldungen sind sofort bei Empfang der Ware zu erstatten und unverzüglich nach Art und Umfang schriftlich mitzuteilen.

3.3 Versandfertig gemachte Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Geschieht das nicht, so sind wir berechtigt, sie nach unserer Wahl auf Kosten und Gefahr des Kunden zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.

3.4 Der Kunde hat Teillieferungen anzunehmen, es sei denn, er weist nach, dass deren Annahme ihm nicht zuzumuten ist. Wir sind zu branchenüblichen Mehr- und Minderleistungen berechtigt. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe des Kunden überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können den Überschuss zu den bei dem Abruf oder der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

3.5 Die Erfüllung des Vertrages sowie die Einhaltung von Lieferungs- und Leistungsfristen setzen voraus:

a) die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Lieferanten, es sei denn, die Nichtlieferung und Verzögerung ist von uns verschuldet,

b) die richtige und rechtzeitige Vornahme der dem Kunden obliegenden Mitwirkungshandlungen, insbesondere die Übermittlung aller für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen, sowie die Beibringung sämtlicher erforderlicher privat- oder öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, auch nach Beendigung des Vertrages vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen.

c) die richtige und rechtzeitige Fertigstellung der für die Erbringung unserer Leistungen erforderlichen Vorleistungen des Kunden, anderer Unternehmen bzw. Gewerke.

3.6 Die Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, um den der Kunde seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt, sowie im Falle des Arbeitskampfes für die Dauer der hierdurch bestimmten Störung. Entsprechendes gilt für Liefer- bzw. Leistungstermine.

4 Zahlung

4.1 Zahlungen sind sofort und ohne Abzug in Euro bar fällig. Falls vereinbart, wird Skonto nur gewährt, wenn alle vorhergehenden Rechnungen beglichen sind, mit Ausnahme solcher Rechnungen, denen berechnete Einwendungen des Kunden entgegenstehen. Für die Skontorechnung ist der Netto Rechnungsbetrag nach Abzug von Rabatten, Fracht usw. maßgeblich.

4.2 Wir haben das Recht, unsere Forderungen gegen den Kunden an Dritte abzutreten.

4.3 Der Kunde darf kein Zurückbehaltungsrecht aus anderen Geschäften, auch der laufenden Geschäftsbeziehung, geltend machen. Die Aufrechnung seitens des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten und rechtskräftig festgestellt.

4.4 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, so sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen sofort fällig zu stellen, die Ware zurückzunehmen, ggf. den Betrieb des Kunden zu betreten und die Ware wegzunehmen. Wir können außerhalb die Weiterveräußerung, die Weiterverarbeitung und die Wegschaffung der Ware untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.

4.5 Soweit uns nachträglich Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt und die unseren Anspruch gefährden, sind wir berechtigt, diesen unabhängig von der Laufzeit etwa erhaltener Wechsel oder sonstiger Stundungsvereinbarungen fällig zu stellen.

4.6 In den Fällen des 4.3 und 4.4 können wir die Einziehungsermächtigung (7.5) widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen verlangen.

4.7 Die in 4.3 und 4.5 genannten Folgen kann der Kunde durch Sicherungsleistungen in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden.

4.8 Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug unberührt.

5 Erweitertes Pfandrecht

5.1 Uns steht wegen unserer Forderungen aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in unseren Besitz gelangten Gegenständen zu.

5.2 Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen an früher durchgeführten Arbeiten und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen.

5.3 Für sonstige Ansprüche gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und der Auftragsgegenstand dem Kunden gehört.

6 Urheberrechte, Know-how

6.1 Sämtliche in die Durchführung des Auftrages eingeflossenen Urheberrechte, Rechte aus Know-how sowie ähnliche Rechte verbleiben bei uns, auch nach Beendigung bzw. Fertigstellung des Auftrages. Das gilt auch für das Eigentum an allen Unterlagen, die dem Kunden zur Verfügung gestellt worden sind.

6.2 Der Kunde darf diese Rechte, Unterlagen und Informationen nur zu eigenen, dem Auftrag dienenden Zwecken nutzen und stellt sicher, dass diese Gegenstände Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

6.3 Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen und Informationen auch nach Beendigung des Vertrages vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen.



7 Eigentumsvorbehalte

7.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftig anstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptanzenwechsel oder im Falle des Scheck- /Wechselverfahrens bis zur Einlösung des Wechsels durch den Kunden und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

7.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von 7.1.

7.2.1 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung des Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem sie zueinander stehen: der Rechnungswert der bei der hergestellten Sache verwendeten Vorbehaltsware zu der Summe sämtlicher Rechnungswerte aller bei der Herstellung verwendeter Waren.

7.2.2 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt hierdurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware (§§ 947, 948 BGB), so wird bereits jetzt vereinbart, dass die Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte des Kunden an dem vermischten Bestand oder den einheitlichen Sachen im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware auf uns übergehen und der Kunde diese für uns unentgeltlich verwahrt

7.2.3 Für die aus der Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung entstehenden Sachen oder Bestände gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware; auch diese Sachen oder Bestände gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Leistungs- und Zahlungsbedingungen.

7.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den nachfolgenden Ziffern 7.4 bis 7.6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Die Vorbehaltsware ist getrennt von anderen Waren zu lagern und/oder als unser Eigentum zu kennzeichnen. Wir sind berechtigt, die Waren auf Kosten des Kunden sicher zu stellen und zu diesem Zweck das Grundstück oder die Räume des Kunden zu betreten.

7.4 Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, auch im Wege des Einbaus als wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks, werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie es in den vorstehenden Absätzen vereinbart ist. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren, veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware abgetreten.

7.5 Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einzugsermächtigung in den in 4.5 genannten Fällen. Er ist auf unser Verlangen verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur weiteren Abtretung der Forderung ist der Kunde in keinem Fall berechtigt. Dies gilt auch für Factoring-Geschäfte, die dem Kunden auch nicht aufgrund unserer Einzugsermächtigung gestattet sind. Hat der Kunde ein Abtretungsverbot vereinbart, so ermächtigt er uns hiermit, diese Forderung einzuziehen.

7.6 Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Kunde uns unverzüglich benachrichtigen.

7.7 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um insgesamt mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

8 Mängelrüge

8.1 Offensichtliche Sachmängel sind innerhalb von 7 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Für Kaufleute gilt dies auch hinsichtlich nicht offensichtlicher Sachmängel, sofern diese durch zumutbare Untersuchungen feststellbar sind. Im Übrigen gelten für Kaufleute die §§ 377, 378 BGB.

8.2 Werden Mängel erst bei der Verarbeitung erkennbar, so können Beanstandungen nur berücksichtigt werden. Wenn die Verarbeitung dieser mangelhaften Gegenstände sofort eingestellt wird.

8.3 Gibt der Kunde uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen die Mangelansprüche.

oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist – nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

9.2 Schadenersatzansprüche auch hinsichtlich sog. Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der uns obliegenden vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen

beruhen. In Fällen der Unmöglichkeit oder des Verzuges haften wir auch für leichte Fahrlässigkeit, allerdings beschränkt auf die Höhe des Entgelts für den vergrößerten oder ausgebliebenen Teil unserer Leistung.

9.3 Die in 9.2 enthaltenen Haftungsausschlüsse können die Haftung für Schäden, die aufgrund einer zugesicherten Eigenschaft nach den §§ 463, 480 ff. 635 BGB zu ersetzen sind, unberührt.

9.4 Sämtliche in 9.2 genannten Ansprüche verjähren sechs Monate nach Gefahrübergang auf den Kunden.

10 Anzuwendendes Recht; Gerichtsstand

10.1 Für sämtliche Geschäfte gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.

10.2 Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, ist der Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien Norderstedt.

10.3 Der Kunde hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb Deutschlands anfallen.

10.4 Ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes können wir in jedem Fall das Amtsgericht anrufen.

11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Leistungs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.